

Übergangsbestimmungen Berufsprüfungen ab 2019	Merkblatt
Beschluss der Qualitätssicherungskommission (QSK) JardinSuisse	Stand:10.11.2017

1. Repetentinnen und Repetenten von Berufsprüfungen vor 2019

"Repetentinnen und Repetenten nach bisheriger Prüfungsordnung vom 29. April 2009 erhalten bis 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung."

Prüfungsordnung (PO) über die Berufsprüfung für Gärtnerin/Gärtner vom 15. Juni 2017, Ziffer 9.2.

2019 und 2020 wird jeweils eine Berufsprüfung (BP) als Repetition gem. PO vom 29.04.2009 durchgeführt. Bei diesen BP werden ausschliesslich Repetenten von Prüfungen gem. PO vom 29.04.2009 zugelassen. Es finden keine Neuzulassungen statt. Vorbehalten bleibt das Erfüllen aller Zulassungsbedingungen gem. PO vom 29.04.2009. Die Ausschreibung erfolgt über das Publikationsorgan (gPlus) und der Internetseite von JardinSuisse. Eine Termingerechte Anmeldung ist Sache der Repetenten.

2. Modularerkennung "Baukasten Gärtner" gem. Prüfungsordnung von 2009

Falls Absolventinnen und Absolventen der Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung (BP) gemäss PO vom 29.04.2009 nicht zu den Berufsprüfungen vor 2019 zugelassen werden konnten oder bei drei Versuchen nicht erfolgreich waren, gelten die folgenden Module als mit denjenigen des Modulbaukastens nach PO vom 15.06.2017 gleichwertig. Diese können anstelle der Module gem. PO vom 15.06.2017 bei einer Anmeldung zur BP ab 2019 ohne zusätzliches Gesuch eingereicht werden.

Modul gemäss PO vom 29.04.2009	Gleichwertig mit Modul gemäss PO vom 15.06.2017
M11 - Erdarbeiten und Begrünungen	} BP-G2 Gartenbautechnik
M16 - Feldmessen und Planlesen	
M17 - Gärtnerische Bauten	
M18 - Spezielle Anlagen	
M12 - Pflanzen Kenntnisse und Verwendung 1	BP-G1 Pflanzenkenntnisse und Verwendung
M13 - AVOR und Rapportwesen	BP-G4 Arbeitsorganisation im GLB
M14 - Personalführung	BP-Q4 Mitarbeiterführung und Teamleitung
M15 - Kundenbeziehung	BP-Q3 Kommunikation und Kundenbeziehung
M21 - Grundlagen der Grünflächenpflege	BP-Q5 Bodenpflege, Pflanzenschutz ...
M22 - Pflege von Saatflächen und Belägen	} BP-G3 Grünflächenpflege
M23 - Pflege von Pflanzflächen und Gehölzen	
M24 - Pflege spez. Anlagen und spez. Gartenteilen	
M31 - Bodenpflege und Pflanzenernährung	} BP-Q5 Bodenpflege, Pflanzenschutz ...
M32 - Pflanzenschutz	
M34 - Personalführung	BP-Q4 Mitarbeiterführung und Teamleitung
M36 - Zierpflanzen bzw. M41 Stauden und Gehölze	BP-P1 Pflanzenkenntnisse und Verwendung
M35 - Betriebseinrichtungen und Maschinen	} BP-P2 Pflanzenkulturen führen und betreuen
M38 - Kulturführung Zierpflanzen bzw. M42 oder M51 Kulturführung Gehölze bzw. Stauden	

- Eine Gleichwertigkeit gilt nur, wenn die genannten Modulabschlussprüfungen (MAP) gem. PO vom 29.04.2009 mit mindestens der Note 4.0 bestanden wurden.
- Wenn mehrere Module verlangt werden (z.B. M31 & M32 für BP-Q5) gilt die Gleichwertigkeit nur, wenn alle Modulausweise als bestanden vorgelegt werden.
- Die Modulausweise werden zur Zulassung nur akzeptiert, wenn diese bei der Anmeldung zur BP nicht älter als 5 Jahre sind.
- Die Modulbeschriebe gem. PO vom 15.06.2017 gelten in jedem Fall als verbindlich.
- Module aus dem Baukasten gemäss PO vom 15.06.2017, welche in dieser Auflistung nicht erwähnt werden, müssen in jedem Fall für die Zulassung erfolgreich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit der Anmeldung vorgelegt werden.
- Für Wahlmodule werden keine Gleichwertigkeiten mit den Modulen aus dem Baukasten der PO vom 29.04.2009 ausgesprochen. Es müssen in jedem Fall die geforderten 3 Punkte aus den Wahlmodulen gemäss Wegleitung zur PO vom 15.06.2017 mit erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen nachgewiesen werden.
- Über eine Gleichwertigkeit von Modulabschlüsse welche nicht aus dem Baukasten gemäss PO vom 15.06.2017 stammen (z.B. kantonaler Berufsbildnerkurs) entscheidet die QSK.
- Die Personen, welche von einer Gleichwertigkeit Gebrauch machen, sind selber dafür verantwortlich, dass sie allfällige Lücken zu den Inhalten und Kompetenzen der Module gemäss Baukasten der PO vom 15.06.2017 prüfen und aufarbeiten.